

## Mehrwertsteuer-Update 2010/2011 (Stand November 2010)

Wie Sie bereits aus Zeitungen oder Informationsschreiben der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) erfahren haben, werden ab dem 1.1.2011 die Steuersätze der Mehrwertsteuer (MWST) erhöht. Mit diesem Schreiben möchten wir Sie auf die wichtigsten Eckpunkte der Umstellung aufmerksam machen sowie auf weitere wichtige Änderungen hinweisen, die seit dem Inkrafttreten des neuen MWST-Gesetz ab 1.1.2010 Gültigkeit haben.

### Satzänderung ab 1.1.2011

- Die Steuersätze werden wie folgt angepasst:
  - Normalsatz von 7.6 % auf 8.0 %
  - Reduzierter Satz von 2.4 % auf 2.5 %
  - Sondersatz von 3.6 % auf 3.8 %
- Die Erhöhung bedingt auch eine entsprechende Anpassung der Saldo- sowie der Pauschalsteuersätze.
- Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz ist der Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Leistungserbringung und nicht das Rechnungsdatum oder das Datum der Zahlung.
- Wenn aus der Rechnung die Daten/Zeiträume der Leistungen ersichtlich sind, können Leistungen vor und nach dem 1.1.2011 in der gleichen Rechnung zum alten und neuen Steuersatz aufgeführt werden. Können die Leistungen der beiden Jahre jedoch nicht klar auseinandergehalten werden, so ist die Gesamtleistung zum neuen Satz ab 1.1.2011 steuerbar.
- Für Aufträge in Arbeit über das Jahresende 2010 hinaus sollten Teil- oder Akontorechnung für die Leistungen im alten Jahr mit dem alten Steuersatz erstellt werden.
- Bei Rechnungsstellung mit Vorauszahlung im Jahr 2010 für Leistungen im Jahr 2011, kann die Rechnung bereits mit dem neuen Steuersatz gestellt werden.
- Für periodische Leistungen wie Abonnemente oder Mieten sowie auch Service- und Wartungsverträge, die sich über den Zeitpunkt der Steuersatzerhöhung hinaus erstrecken, ist eine Aufteilung pro rata temporis auf den alten und den neuen Satz vorzunehmen.
- Entgeltsminderungen (Skonti, Rabatte, Verluste), Rückvergütungen sowie Retouren auf Leistungen aus der Zeit vor dem 1.1.2011 sind mit dem alten Satz zu korrigieren. Betrifft die Umsatzkorrektur sowohl 2010 wie auch 2011 ist eine Aufteilung vorzunehmen. Betreffen die Erlösminderungen nur Leistungen aus dem Jahr 2011 gilt der neue Steuersatz.

### Neueinführung einer Unternehmens-Identifikationsnummer (UID)

- Zur Vereinfachung des Datenverkehrs, der administrativen Abläufe sowie statistischer Auswertungen wird ab dem 1.1.2011 eine Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) eingeführt.
- Die Bekanntgabe der UID erfolgt im 1. Semester 2011 und ersetzt auch die Mehrwertsteuer-Nummer mit einer Übergangsfrist von 3 Jahren.
- Ab dem 1. Januar 2014 darf nur noch diese UID-Nummer als MWST-Nummer verwendet werden. Entsprechend sind die vorhandenen Formulare, Briefpapiere, EDV-Systeme etc. spätestens im Laufe des Jahres 2013 anzupassen.

### Finalisierung (gemäss Gesetz ab 1.1.2010)

- Eine Finalisierung des Steuerjahres ist neu im Gesetz verankert. Unter Finalisierung ist die Umsatz- und Vorsteuerabstimmung für das ganze Kalenderjahr zu verstehen. Jeder Steuerpflichtige hat Zeit innerhalb von 180 Tagen nach Abschluss des Kalenderjahres die Finalisierung der Steuerperiode vorzunehmen. Da das 4. Quartal erst per Ende Februar erstellt werden muss, bedeuten diese 180 Tage nicht der 30. Juni sondern Ende August. Bis dahin muss jeder Steuerpflichtige aufgrund der definitiven Buchhaltung/Jahresrechnung abgeklärt haben, ob die Umsätze und Bezugssteuern in den 4 Quartalsabrechnungen gesamthaft vollständig deklariert wurden und die MWST- und Vorsteuerkonti keine Differenzen aufweisen. Diese Abstimmungen und Erklärungen von Abweichungen sind zu belegen. Allfällige Differenzen/Fehler sind mittels einer Korrekturabrechnung bis Ende August der ESTV mitzuteilen. Ein Beispiel einer Umsatzabstimmung kann im MWST-Info 16 ([www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch)) nachgelesen werden bzw. ist auch unter Art. 128 der MWST-Verordnung festgehalten.
- Bei einer MWST-Kontrolle wird diese Umsatzabstimmung **einverlangt**.
- Falls Fehler auch nach den 180 Tagen festgestellt werden, können diese bussenfrei im Sinne einer Selbstanzeige nachgemeldet werden.

### Sonstige Änderungen ab 1.1.2010

- Der Eigenverbrauch ist kein Steuertatbestand mehr sondern eine Vorsteuerkorrektur. Das heisst, dass z.B. der Privatanteil auf Fahrzeugen nicht mehr beim Umsatz dazugezählt, sondern unter Pos. 415 der Mehrwertsteuerabrechnung als Korrektur der Vorsteuer abgezogen wird. Die EDV/Buchhaltung ist entsprechend anzupassen.
- Beim Privatanteil Geschäftsfahrzeug wurde die Pauschale von 0.4 % (bei Nichtgeltendmachung der Vorsteuer) gestrichen. Auch der Schwellwert betr. Luxusklasse (CHF >100'000) existiert nicht mehr. Für alle gilt nun die Pauschale von 0.8 %/Monat oder 9.6 % pro Jahr. Neu ab diesem Jahr ist der so errechnete Privatanteil als inkl. MWST zu verstehen.
- Für Geschäftsfahrzeuge welche aus dem Leasing übernommen werden, gilt als Basis für die Berechnung des Privatanteils nicht mehr der Übernahme-/Restwert, sondern der Anschaffungswert laut Leasingvertrag (exkl. MWST)

- Leistungen des Arbeitgebers an das Personal, welche im Lohnausweis deklariert werden müssen, gelten bei der MWST als entgeltlich erbracht und müssen mit der MWST abgerechnet werden. Der Wert gemäss Lohnausweis gilt als inkl. MWST.
- In der MWST-Abrechnung ab 2010 wird zwischen Exporten (Pos. 220) und Leistungen im Ausland (Pos. 221) unterschieden. Unter Export sind Warenlieferungen ins Ausland zu verstehen. Leistungen im Ausland betreffen entweder Dienstleistungen ins Ausland (Empfänger befindet sich im Ausland) oder Ausland-Ausland-Lieferungen (z.B. Lieferant im Ausland liefert direkt an Kunde im Ausland). Damit diese Unterscheidung vorgenommen werden kann, muss das EDV-System entsprechend eingerichtet werden bzw. ein separater Code für Leistungen im Ausland eröffnet werden. Die ESTV hat erkannt, dass dies ohne Vorankündigung nicht einfach umzusetzen ist, und hat für das Jahr 2010 eine Übergangsfrist eingeräumt. Ab 2011 muss sich jedoch jeder Steuerpflichtige daran halten.

\* \* \* \* \*